

Kindergartenordnung

1. Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat dabei die entwicklungsmäßige Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern. Seine vielseitigen Aufgaben kann der Kindergarten nur dann erfüllen, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal bereit sind. Zu den Elternveranstaltungen werden termingerecht Einladungen ausgegeben. Für eine persönliche Aussprache stehen ihnen die Kindergartenpädagoginnen gerne zur Verfügung. Wir bitten allerdings um Terminvereinbarung.

2. Reihenfolge für die Aufnahme

- a) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten sind.
- b) Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Müttern bzw. Vätern.
- c) Kindern, bei denen aus sozialen, oder erzieherischen Gründen, die Aufnahme in den Kindergarten geboten scheint.

3. Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

- a) Wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes nicht stattfindet.
Die Aufsichtspflicht beginnt erst, bei einer ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagogin, oder Betreuerin und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten, oder deren Beauftragten (Kinder erst ab dem 14. Lebensjahr) abgeholt werden.
- b) Wenn die Voraussetzungen des §27 Abs.3 für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind.
- c) Wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung einen ihnen nach §30 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt.
- d) Eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist.
- e) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

4. Kindergartenbesuch

- a) Der **Besuch** des Kindergartens hat **regelmäßig** zu erfolgen. Die eingetragenen Besuchszeiten sind einzuhalten. (Halbtag 5-6 Std. und Ganztage 7-8 Std.)
- b) Kindergartenarbeit macht schmutzig. Die Kleidung soll praktisch und strapazierfähig sein, damit das Kind in seinen Aktivitäten nicht behindert wird.
- c) Die Jause sollte leicht und vitaminreich sein. Bitte geben Sie keine Süßigkeiten mit.
- d) Für mitgebrachte Spielsachen wird keine Verantwortung übernommen.
- e) Ihr Kind braucht Hausschuhe, Jausentasche und angemessene Turnbekleidung bzw. Turnpatschen.

5. Krankheit

Eine Krankheit oder sonstige Abwesenheit ist der Kindergartenpädagogin zu melden. Damit unsere Arbeit mit ihren Kindern nicht gestört wird, rufen Sie uns bitte in der Zeit von 7.00 - 8.30 Uhr und Mittag ab 11.00 Uhr an. Weiteres ist es uns untersagt Medikamente zu verabreichen (siehe Infoblatt „Behandlung von Verletzungen“)! Kinder müssen mindestens ein Tag fieberfrei sein.

6. Betriebszeiten

Montag bis Freitag:

Halbtag 07.00 – 13.00 Uhr

Ganztag 07.00 - 16.00 Uhr Kindergarten, 07.00-15.30 Uhr Krippe

Die Kinder sollen bis spätestens 08.30 Uhr im Kindergarten sein.

Wir ersuchen Sie, die Bring- und Abholzeiten pünktlich einzuhalten, damit die Voraussetzung für eine pädagogische Arbeit gegeben ist.

7. Mittagessen

Pro Essen wird derzeit ein Betrag von **€ 3,50** eingehoben, der monatlich gemeinsam mit dem Kindergartenbeitrag abgebucht bzw. vorgeschrieben wird. Bei Nichtbezahlung wird der Essensbeitrag „**bar**“ im Vorhinein eingehoben. Bei Krankheit wird das Essen nicht verrechnet.

8. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 2. Montag im September. Die Weihnachtsferien, Osterferien und Feiertage werden wie in der Pflichtschule gehalten. Fenstertage/Sommerferien sind nach Bedarf geöffnet. Wenn der 23. Dezember auf einen Montag fällt ist er geschlossen.

9. Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen monatlich 10x/Jahr eingehoben. Die Monate September/Oktober werden Anfang Oktober gemeinsam vorgeschrieben.

10. Sozialstaffelung

Sozial gestaffelte Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahre:

Vom Land Steiermark wurde als Frist für die Vorlage aller erforderlichen Einkommensnachweise und Unterlagen jeweils der **30. Juni** festgesetzt! Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Eltern daher Zeit, die erforderlichen Nachweise für die Inanspruchnahme der Sozialstaffel im Rathaus Admont, Sekretariat vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt ist keine Ermäßigung des Elternbeitrages mehr möglich und ist der volle Elternbeitrag zu bezahlen!

Kinder unter 3 Jahren:

Die Eltern können beim Amt der Steirerm. Landesregierung einen Antrag auf Gewährung der Landes- Kinderbetreuungsbeihilfe stellen (Keine Sozialstaffelung)! Antragsformulare sind im Kindergarten erhältlich.

Die Kindergartenleiterin:

(Karoline Platzer)

Der Bürgermeister:

(Hermann Watzl)